

ST 1.2.8 Erhöhte steuerliche Absetzung bei Spenden für mildtätige und denkmalpflegerische Zwecke **ST 1.2.8**

Das Kommissariat der Deutschen Bischöfe übersandte den Bischöflichen Ordinariaten den Text des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. 01. 1994. Es hat folgenden Wortlaut:

Betr.: Begrenzung des Spendenabzugs;

hier: Spenden an kirchliche Organisationen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke Bezug: TOP 25 der Sitzung ESt I/94

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des erhöhten Abzugssatzes von 10 v. H. nach § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG* für Zuwendungen an kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaften und Einrichtungen folgendes: Der erhöhte Abzugssatz findet nur Anwendung, wenn der Empfänger diese Zuwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke oder zur Förderung der Denkmalpflege (Nr. 4 Buchst. c der Anlage 7 der EStR) verwendet. Er gilt nicht, wenn die kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Einrichtung die Zuwendung zur Förderung wissenschaftlicher oder sonstiger als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke verwendet (BFH vom 18. November 1966 – BStBl 67 III S. 365). Der Bereich der mildtätigen Zwecke und der Denkmalpflege muß in den Aufzeichnungen und in der tatsächlichen Geschäftsführung von den anderen Zwecken der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Einrichtung abgegrenzt sein. Bei Zuwendungen zur Förderung der Denkmalpflege findet auch die Großspendenregelung nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG Anwendung.

Dieses Schreiben wird im: Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag:

Weiß

Wichtiger Hinweis: Alle Spendenempfänger werden darauf hingewiesen, daß der Bereich der mildtätigen Zwecke und der Denkmalpflege in den Aufzeichnungen und in der tatsächlichen Geschäftsführung von den anderen Zwecken der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Einrichtung abgegrenzt sein muß.

(ABl. 1994 S. 149)

* Siehe: ST 1.2.1(1)